



Brüssel, den 13. Mai 2025
(OR. en)

7887/24
COR 3

EF 116
ECOFIN 334
CYBER 93
TELECOM 126
DELECT 84
ECB

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. Mai 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2025) 3069 final
Betr.:	BERICHTIGUNG der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1774 der Kommission vom 13. März 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Tools, Methoden, Prozesse und Richtlinien für das IKT-Risikomanagement und des vereinfachten IKT-Risikomanagementrahmens (<i>Amtsblatt der Europäischen Union L, 2024/1774, 25.6.2024</i>)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 3069 final.

Anl.: C(2025) 3069 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den XXX
[...] (2025) XXX draft

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1774 der Kommission vom 13. März 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Tools, Methoden, Prozesse und Richtlinien für das IKT-Risikomanagement und des vereinfachten IKT-Risikomanagementrahmens

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2024/1774, 25.6.2024)

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1774 der Kommission vom 13. März 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Tools, Methoden, Prozesse und Richtlinien für das IKT-Risikomanagement und des vereinfachten IKT-Risikomanagementrahmens

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2024/1774, 25.6.2024)

Seite 23, Artikel 22 Buchstabe d „Richtlinien für die Behandlung IKT-bezogener Vorfälle“, erster Unterabsatz:

Anstatt: „d) gemäß Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1772 ⁽¹²⁾ und gemäß allen nach Unionsrecht geltenden Speichervorschriften alle Nachweise im Zusammenhang mit IKT-bezogenen Vorfällen so lange aufbewahren, wie es für die Zwecke der Datenerhebung unbedingt erforderlich und der Kritikalität der betreffenden Unternehmensfunktionen, unterstützenden Prozesse sowie IKT- und Informationsassets angemessen ist,“

muss es heißen: „d) gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1772 ⁽¹²⁾ und gemäß allen nach Unionsrecht geltenden Speichervorschriften alle Nachweise im Zusammenhang mit IKT-bezogenen Vorfällen so lange aufbewahren, wie es für die Zwecke der Datenerhebung unbedingt erforderlich und der Kritikalität der betreffenden Unternehmensfunktionen, unterstützenden Prozesse sowie IKT- und Informationsassets angemessen ist,“.